Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/817

Sachgebiet 784

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 — 68070 — E We 3/70

Bonn, den 27. Mai 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften**
h i e r : Agrar-/Finanzpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage die Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Wein und der Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrages

eine Verordnung des Rates betreffend den Zusatz von Alkohol zu den zum Weinsektor gehörenden Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft

eine Verordnung des Rates über die Regeln zur Einrichtung einer Klassifizierung der Rebsorten.

Diese Vorschläge sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 15. Mai 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorschlägen ist nicht vorgesehen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Mit der alsbaldigen Verabschiedung der Kommissionsvorschläge durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Regeln zur Einrichtung einer Klassifizierung der Rebsorten übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Wein und die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrages

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. .../70 des Rates vom ... zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der Erzeugnisse, die der gemeinsamen Marktorganisation für Wein unterliegen, sind nach bestimmten Kriterien festzulegen, so daß der Unterschied zwischen dem Preis für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft und im internationalen Handel ausgeglichen werden kann; hierzu müssen die Versorgungslage bei den betreffenden Erzeugnissen und die Preise für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft sowie die Preissituation im internationalen Handel beachtet werden.

Da die Preise, zu denen die betreffenden Erzeugnisse angeboten werden, unterschiedlich sind, müssen zur Deckung des Unterschieds zwischen den Preisen im internationalen Handel und in der Gemeinschaft die Heranführungskosten berücksichtigt werden.

Zur Beobachtung der Preisentwicklung ist es erforderlich, daß die Preise nach allgemeinen Grundsätzen festgelegt werden. Zu diesem Zweck müssen bei den Preisen im Welthandel die Notierungen auf den Märkten der Drittländer und die Preise in den Bestimmungsländern sowie in den dritten Ländern festgestellten Erzeugerpreise und die Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft berücksichtigt werden. Bei den Preisen in der Gemeinschaft ist es angebracht, sich auf die für die Ausfuhr günstigsten, tatsächlichen Preise zu stützen.

Um den Exporteuren der Gemeinschaft eine gewisse Sicherheit in bezug auf die Stabilität der Erstattungen und hinsichtlich der Liste der Erzeugnisse, für welche Erstattungen gewährt werden, zu geben, ist es angebracht, die Erstattungen in regelmäßigen Zeitabständen nach Maßgabe der handelsüblichen Gepflogenheiten festzusetzen.

In Anbetracht der besonderen Einfuhrbedingungen einiger Bestimmungsländer muß die Möglichkeit einer Differenzierung des Erstattungsbetrags je nach Bestimmung der Erzeugnisse vorgesehen werden.

Um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern, müssen die Verwaltungsvorschriften, denen die Händler unterliegen, in der ganzen Gemeinschaft gleich sein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Festsetzung und die Gewährung der Erstattungen bei der Ausfuhr für die in Artikel 1 Absatz (2) der Verordnung (EWG) Nr. .../70 genannten Erzeugnisse.

Artikel 2

Die Erstattungen werden unter Berücksichtigung folgender Faktoren festgesetzt:

a) Lage und voraussichtliche Entwicklung
   - der Preise für die in Artikel 1 Absatz (2) der Verordnung (EWG) Nr. .../70 genannten Erzeugnisse und der verfügbaren Mengen auf dem Markt der Gemeinschaft,
   - der Preise für diese Erzeugnisse im internationalen Handel;

b) Vermarktungskosten und günstigste Kosten für den Transport von Märkten der Gemeinschaft zu den Ausfuhrhäfen oder sonstigen Ausfuhrorten der Gemeinschaft sowie Heranführungskosten zum Bestimmungsland;

c) Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Wein, die diesen Märkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen;

d) Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern;

e) wirtschaftlicher Aspekt der beabsichtigten Ausfuhren.

Artikel 3

(1) Die Preise in der Gemeinschaft werden unter Berücksichtigung der für die Ausfuhr günstigsten tatsächlichen Preise ermittelt.

(2) Die Ermittlung der Preise im internationalen Handel erfolgt unter Berücksichtigung:

a) der auf den Märkten der Drittländer festgestellten Notierungen,

b) der günstigsten Einfuhrpreise in den dritten Bestimmungsländern bei der Einfuhr aus dritten Ländern,

c) der in den ausführenden Drittländern festgestellten Erzeugerpreise,

d) der Angebotspreise frei Grenze der Gemeinschaft.

Artikel 4

Für die Gemeinschaft kann die Erstattung für ein bestimmtes Erzeugnis je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, wenn die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte dies notwendig machen.

Artikel 5

Die Liste der Erzeugnisse, für welche eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt wird, und der Betrag dieser Erstattung werden (mindestens) ein Mal monatlich festgesetzt.

Artikel 6

(1) Die Erstattung wird gewährt, wenn nachgewiesen ist,

— daß die Erzeugnisse aus der Gemeinschaft ausgeführt worden sind und

— daß es sich um Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft handelt, mit Ausnahme der Fälle, in denen Artikel 7 Anwendung findet.

(2) Bei Anwendung des Artikels 4 wird die Erstattung nach Maßgabe des Absatzes 1 gewährt, sofern nachgewiesen wird, daß das Erzeugnis die Bestimmung oder das Bestimmungsgebiet erreicht hat, für die die Erstattung festgesetzt worden war.

Abweichungen von diesen Vorschriften können jedoch nach dem in Absatz (3) genannten Verfahren vorgesehen werden, sofern Bedingungen festgelegt werden, die gleichwertige Garantien bieten.

(3) Ergänzende Vorschriften können nach dem Verfahren des Artikels 7 der Verordnung (EWG) Nr. 24 erlassen werden.

Artikel 7

(1) Keine Erstattung wird gewährt bei der Ausfuhr von den in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. .../70 genannten Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wieder ausgeführt werden, es sei denn, der Ausführer weist nach

— daß das auszuführende Erzeugnis mit dem vorher eingeführten Erzeugnis identisch ist und

— die Zölle und gegebenenfalls die Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr des Erzeugnisses erhoben worden sind.

(2) In diesem Fall entspricht die Erstattung für jedes Erzeugnis dem bei der Einfuhr erhobenen Zoll und der Ausgleichsabgabe, wenn die Summe dieser beiden Einfuhrbelastungen genau so hoch oder niedriger ist als die am Ausfuhrtag geltende Erstattung, so entspricht die Erstattung der letzteren.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft. Sie wird ab ... angewandt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates betreffend den Zusatz von Alkohol zu den zum Weinsektor gehörenden Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein, insbesondere auf Artikel 25 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 25 der Verordnung Nr. ... ist der Zusatz von Alkohol zu den Erzeugnissen des Artikels 1 Absatz 2 dieser Verordnung untersagt, außer bei Brenn- und Likörweinen.

Auf Grund von Artikel 25 Absatz 2 können jedoch andere Fälle vorgesehen werden, in denen ein derartiges Vorgehen erlaubt sein dürfte.

Insbesondere muß diese Möglichkeit für die in bestimmten Gebieten hergestellten und in Drittländer ausgeführten Tafel- und Qualitätsweine vorgesehen werden, um entweder den Verbrauchgewohnheiten in diesen Ländern Rechnung zu tragen oder um zu vermeiden, daß die Witterungsverhältnisse oder die Transportbedingungen die Qualität der ausgeführten Weine nicht beeinträchtigen.

Dieses Vorgehen muß auch gestattet werden, wenn hierdurch Erzeugnisse der Nr. 22.06 des GZT gewonnen werden sollen, oder wenn es darum geht, den Schaumweinen eine Versanddosage hinzuzufügen.

Um jeden Betrug auszuschließen, ist für dieses Vorgehen eine strenge Regelung erforderlich. Zur Förderung des Absatzes der aus der Destillation von Wein stammenden Erzeugnisse und der Nebenprodukte der Weinherstellung muß der hinzugefügte Alkohol ein Weindestillat sein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Abweichend von Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung Nr. ... darf den in Artikel 2 aufgezählten Erzeugnissen zu den in den folgenden Artikeln dieser Verordnung genannten Bedingungen Alkohol hinzugefügt werden

Artikel 2

1. Die in Artikel 1 genannten Erzeugnisse sind:

a) in bestimmten Gebieten hergestellte Tafel- und Qualitätsweine, falls sie traditionsgemäß unter Zusatz von Alkohol auf den Märkten der Drittländer vermarktet werden, weil dies entweder die Witterungsverhältnisse oder die Verbrauchergewohnheiten erfordern;

b) in bestimmten Gebieten hergestellte Tafel- und Qualitätsweine, falls sie für die Zubereitung von Wermutwein oder aromatisierten Weinen der Nr. 22.06 des Gemeinsamen Zolltarifs bestimmt sind,

c) Schaum- und Qualitätsschaumweine, falls ihnen eine Versanddosage hinzugefügt wird.

2. Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel sehen insbesondere die Verwaltungsformalitäten vor, die die Bedingungen für den Zusatz von Alkohol festlegen.

Artikel 3

Der den in Artikel 2 aufgeführten Erzeugnissen hinzugefügte Alkohol kann entweder reiner Alkohol aus Wein mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 95° oder ein nicht rektifiziertes, aus der Destillation von Wein hervorgegangenes Erzeugnis mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von mindestens 52° und höchstens 80° sein.

Artikel 4

Die hinzugefügten Alkoholmengen dürfen nicht:

a) den gesamten Alkoholgehalt der in Artikel 2 Buchstabe a genannten Erzeugnisse um mehr als 2° erhöhen;

b) den gesamten Alkoholgehalt der in Artikel 2 Buchstabe b genannten Erzeugnisse um mehr als 12° erhöhen;

c) den gesamten Alkoholgehalt der in Artikel 2 Buchstabe c genannten Erzeugnisse um mehr als einen halben Grad erhöhen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Vorschlag
einer Verordnung (EWG) des Rates
über
die Regeln zur Einrichtung einer Klassifizierung der Rebsorten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

auf die Verordnung (EWG) Nr. .../70 des Rates vom ... zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein, insbesondere auf Artikel 16 Absatz (1),

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. .../70 sieht vor, daß der Rat die Grundregeln für die Klassifizierung der zum Anbau in der Gemeinschaft zugelassenen Rebsorten erläßt; diese Regeln müssen insbesondere deren Klassifizierung in empfohlene, zugelassene und vorübergehend zugelassene Rebsorten nach Verwaltungseinheiten oder Teilen von Verwaltungseinheiten vorsehen.

Eine Klassifizierung dieser Art ist besonders geeignet, die Weinbauern in der Gemeinschaft durch eine Orientierung ihrer Sortenwahl zu einer Qualitätserzeugung hinzulenken; die Klassifizierung der Weine nach der Qualität der erbrachten Weine gestattet eine Förderung der Anpflanzung der Rebsorten, die Weine gehobener Qualität liefern, für die eine beständige oder zunehmende Nachfrage auf dem Markt besteht; die Klassifizierung der Rebsorten trägt so, auf lange Sicht gesehen, dazu bei, die Entstehung struktureller Überschüsse auf dem Weinmarkt zu vermeiden.

Es empfiehlt sich bei der Klassifizierung zu unterscheiden zwischen Keltertraubensorten und Tafeltraubensorten, welche auch zusätzlich in der Weinbereitung verwendet werden; es ist angebracht, bei der Klassifizierung nach Verwaltungseinheiten die Besonderheiten der Produktionsverhältnisse zu berücksichtigen.

Die Aufnahme der Unterlagensorten in die Klassifizierung ist aus Kontrollgründen wünschenswert; mit Rücksicht auf ihre geringe Anzahl können sie für das ganze Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten klassifiziert werden.

Die Identifizierung der in der Gemeinschaft angebauten Rebsorten ist unerläßlich für die Überwachung der Einhaltung der gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Bestimmungen bezüglich des Anbaus der Rebsorten; aus diesem Grund können in die Klassifizierung nur solche Rebsorten aufgenommen werden, deren Identifizierung durch die Mitgliedstaaten sichergestellt ist.

Bei der späteren Aufnahme einer Rebsorte in die Klassifizierung ist es zweckmäßig vorzusehen, daß die Anbaueignung dieser Sorte nach Informationen beurteilt wird, die von dem interessierten Mitgliedstaat in Prüfungen mit Anbauversuchen zusammengetragen werden.

Unter den gegenwärtig in der Gemeinschaft für die Erzeugung von für den direkten menschlichen Verbrauch bestimmten Wein angebauten Keltertraubensorten haben die von interspezifischen Kreuzungen abstammenden Rebsorten nicht vollständig befriedigt; es ist jedoch angebracht, von interspezifischen Kreuzungen abstammende Rebsorten in die Klassifizierung aufzunehmen, wenn die gewonnenen Weine für bestimmte Verwendungszwecke gesucht werden; es wäre auch nicht gerechtfertigt, von vornherein die Rebsorten, die eventuell in Zukunft auf diesem Weg entstehen, von der Aufnahme in die Klassifizierung auszuschließen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Es wird eine Klassifizierung aller in der Gemeinschaft zum Anbau zugelassenen Rebsorten eingerichtet.

(2) Diese Klassifizierung betrifft alle in Absatz (1) genannten Rebsorten, einschließlich der interspezifischen Kreuzungen, der Gattung vitis (L.) zur Erzeugung von Keltertrauben, von Tafeltrauben oder von vegetativem Vermehrungsgut der Reben.

Artikel 2

(1) Im Sinne dieser Verordnung ist:

a) Keltertraubensorte: eine Rebsorte, die hauptsächlich für die Erzeugung von frischen Trauben für die Weinbereitung angebaut wird.

b) Tafeltraubensorte: eine Rebsorte, die hauptsächlich angebaut wird für die Erzeugung
   — von Trauben, die zum Verzehr in frischem Zustand bestimmt sind;
   — von Trauben, die in der Konservenindustrie verwendet werden.

c) Unterlagensorte: eine Rebsorte, die für die Erzeugung von vegetativem Vermehrungsgut der Reben angebaut wird und den unterirdischen Teil der Rebe liefert.

(2) Die Tatsache, daß Trauben einer Rebsorte auch zusätzlich für einen anderen Zweck verwendet werden als denjenigen, der in der Definition der Rebsorte, von der sie abstammen, angegeben ist, insbesondere, daß die Früchte einer Tafeltraubensorte für die Weinbereitung verwendet werden, steht einer Klassifizierung dieser Rebsorte nach dem hauptsächlichen Verwendungszweck nicht entgegen.

Artikel 3

(1) Die Keltertraubensorten und die Tafeltraubensorten werden für jede bei der Einrichtung des Weinbaukatasters berücksichtigte Verwaltungseinheit klassifiziert.

(2) Die Unterlagensorten werden für das ganze Hoheitsgebiet eines jeden Mitgliedstaates klassifiziert.

Artikel 4

(1) Die gleiche Keltertraubensorte kann je Verwaltungseinheit oder Teil einer Verwaltungseinheit in verschiedene Klassen eingereiht werden.

(2) Die gleiche Rebsorte kann in Ausnahmefällen gleichzeitig unter den Tafeltraubensorten und unter den Keltertraubensorten genannt werden.

Artikel 5

(1) Für jede der in Artikel 3 genannten Verwaltungseinheiten oder Teile einer Verwaltungseinheit werden die Rebsorten einer der folgenden Klassen zugordnet: empfohlene Rebsorten, zugelassene Rebsorten und zeitweise zugelassene Rebsorten.

(2) In die Klassifizierung können nur solche Rebsorten aufgenommen werden, deren Identifizierung durch die Mitgliedstaaten sichergestellt wird.

(3) Die empfohlenen Rebsorten sind diejenigen, deren Anbau anzuraten ist.

Die zugelassenen Rebsorten sind diejenigen, deren Anbau nicht wünschenswert ist und daher weiterhin nicht begünstigt werden soll.

Die zeitweise zugelassene Rebsorten sind diejenigen, die von den Neuanpflanzungen und den Wiederanpflanzungen ausgeschlossen sind.

Artikel 6

(1) Zu den empfohlenen Rebsorten werden gerechnet:

a) Die Keltertraubensorten,

— die zu der Art vitis vinifera (L.) zählen, die für die Erzeugung von zum direkten menschlichen Verbrauch bestimmten Weinen angebaut werden und die normalerweise Weine einer gehobenen Qualität liefern;

— die zu der Art vitis vinifera (L.) zählen oder von interspezifischen Kreuzungen abstammen, die im Hinblick auf die Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen angebaut werden, wenn diese Rebsorten normalerweise eine besondere Eignung für diese Verwendungszwecke aufweisen und wenn während drei Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung der überwiegende Teil der Ernte für die Herstellung von Branntwein aus Wein, von Traubensaft oder anderen Verarbeitungserzeugnissen verwendet wurde.

b) Die Tafeltraubensorten,

— die für die Erzeugung von Tafeltrauben mit starker Nachfrage auf dem Markt angebaut werden und

— deren Früchte auch zusätzlich für die Erzeugung von zum direkten menschlichen Verbrauch bestimmten Weinen angebaut werden und die normalerweise Weine einer gehobenen Qualität liefern.

c) Die Unterlagensorten, die für die Gewinnung von vegetativem Vermehrungsgut der Reben angebaut werden und bei welchen die gewonnenen Erfahrungen eine befriedigende Anbaueignung ergeben haben.

(2) Als Weine gehobener Qualität werden diejenigen Weine angesehen, die sich unter Berücksichtigung gemeinschaftlicher Bestimmungen oder, bei deren Fehlen, nationaler Bestimmungen auf diesem Gebiet durch die ihnen eigene besondere Qualität von anderen Weinen unterscheiden.

Bei der Beurteilung der Qualität der Weine werden gegebenenfalls die Ergebnisse analytischer und organoleptischer Prüfungen herangezogen.

Artikel 7

Zu den zugelassenen Rebsorten werden gerechnet:

a) Die Keltertraubensorten,

— die für die Erzeugung von zum direkten menschlichen Verbrauch bestimmten Weine angebaut werden und normalerweise einwandfreie Weine handelsüblicher Qualität liefern, deren Qualität bei einem immerhin ausreichenden Niveau unter derjenigen der in Artikel 6 Absatz (1) unter a) erster Gedankenstrich genannten Weine liegt;

— die im Hinblick auf die Herstellung von Verarbeitungserzeugnissen angebaut werden, wenn der überwiegende Teil der Ernte dieser Rebsorten in den drei Jahren vor Inkrafttreten dieser Verordnung für die Herstellung von Branntwein aus Wein, von Traubensaft oder von anderen Verarbeitungserzeugnissen verwendet wurde und wenn

i) die Qualität der gewonnenen Erzeugnisse bei einem immerhin ausreichenden Niveau unter derjenigen der Erzeugnisse liegt, die von den in Artikel 6 Absatz (1) unter a) zweiter Gedankenstrich genannten Rebsorten stammen,

oder

ii) die Früchte dieser Rebsorten nur eine unzureichende Eignung für die vorgenannten Verwendungszwecke im Vergleich zu den in Artikel 6 Absatz (1) zweiter Gedankenstrich genannten Rebsorten aufweisen.

b) Die Tafeltraubensorten, für deren Früchte nur eine begrenzte Nachfrage auf dem Markt besteht.

Artikel 8

Zu den zeitweise zugelassenen Rebsorten werden gerechnet:

a) die Keltertraubensorten,

— bei welchen die Erzeugnisse, die sie liefern, eine ungenügende Qualität aufweisen;

— die Mängel beim Anbau aufweisen.

b) die Tafeltraubensorten,

— bei welchen eine Entfernung der Früchte vom Markt wegen ihrer ungenügenden Qualität wünschenswert ist
oder

— die erhebliche Mängel beim Anbau aufweisen.

c) die Unterlagensorten mit ungenügender Anbaueignung.

Artikel 9

(1) Die Klassifizierung kann abgeändert werden

— durch die Aufnahme von Rebsorten in die Klasse der empfohlenen Rebsorten,

— durch die Entfernung oder Änderung der Klasse von Rebsorten.

(2) Die Klassifizierung der Rebsorten kann nur durch die Aufnahme neuer Rebsorten ergänzt werden, wenn die Anbaueignung derselben in einer oder mehreren der in Artikel 3 genannten Verwaltungseinheiten als befriedigend anerkannt wird.

Der Anbauwert einer Rebsorte wird nach dem in Artikel 7 der Verordnung Nr. 24 vorgesehenen Verfahren festgestellt, und zwar auf der Grundlage von Informationen, die der interessierte Mitgliedstaat in Prüfungen mit Anbauversuchen in den Verwaltungseinheiten oder benachbarten Verwaltungseinheiten zusammengetragen hat.

(3) Der Anbauwert einer Rebsorte kann nur als befriedigend betrachtet werden, wenn die genannte Rebsorte im Vergleich zu anderen in der Klassifizierung vermerkten Rebsorten mindestens für eine Verwaltungseinheit durch die Gesamtheit ihrer wertbestimmenden Eigenschaften, eine deutliche Verbesserung für den Anbau oder für die Verwertung der davon gewonnenen Trauben oder des davon gewonnenen Vermehrungsgutes darstellt.

(4) Die Kommission kann nach Konsultation des Verwaltungsausschusses für Wein von dem jeweiligen Mitgliedstaat eine zusätzliche Prüfung des Anbauwertes der betreffenden Rebsorte anfordern.

(5) Die erforderlichen Maßnahmen zur Organisation der Prüfung für die Anbaueignung können nach dem in Artikel 7 der Verordnung Nr. 24 vorgesehenen Verfahren erlassen werden.

Artikel 10

(1) Die Anpflanzung, einschließlich des Ersatzes von Fehlstellen, und die Standortsveredlung

a) von Rebsorten, die nicht in der Klassifizierung verzeichnet sind, und

b) von zeitweise zugelassenen Rebsorten
sind vom 1. September 1971 an verboten.

(2) Die Mitgliedstaaten können jedoch Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 Unterabsatz a) zulassen

— für die Prüfung des Anbauwertes einer Rebsorte, die für die betreffende Verwaltungseinheit nicht in der Klassifizierung eingetragen ist,

— für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung oder

— für Kreuzungs- und Selektionsarbeiten.

(3) Macht ein Mitgliedstaat von den in Absatz (2) genannten Ausnahmen Gebrauch, so sorgt er für eine jährliche systematische Kontrolle der Rebanlagen, deren Anpflanzung ausnahmsweise genehmigt wurde, und wacht darüber, daß eine eventuelle Weitergabe von Vermehrungsgut nicht außerhalb der vorgenannten Zwecke stattfindet. Zwischen den von den Mitgliedstaaten zu benennenden Behörden und den natürlichen und juristischen Personen, die die Absicht haben, eine nicht in der Klassifizierung verzeichnete Rebsorte anzubauen, werden individuelle Anbauverträge geschlossen.

(4) Die Erzeugnisse von Rebsorten, bei welchen in Absatz (2) genannte Prüfungen des Anbauwertes, wissenschaftliche Untersuchungen oder Kreuzungs- oder Selektionsarbeiten im Gang sind, sind den Erzeugnissen gleichgestellt, die aus zugelassenen Rebsorten hervorgegangen sind.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 1. Juli 1970 getrennt nach den in Artikel 3 genannten Verwaltungseinheiten und Hoheitsgebieten für jede der in Artikel 5 genannten Klassen die Rebsorten mit, deren Einreihung in die jeweilige Klasse befürwortet wird.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

Die Ausrichtung des Weinbaus auf die Qualitätserzeugung dürfte eine weitgehende Stabilisierung des Weinmarktes in der Gemeinschaft herbeiführen. Sie ist eines des wesentlichen Ziele der gemeinschaftlichen Weinpolitik. Die Einflußnahme auf den Rebsortenbestand im Weinbau ist eine langfristig sehr wirksame Maßnahme, um dieses Ziel zu erreichen.

Diese Maßnahme besteht darin, daß dem Weinbauern bei der Anpflanzung von Rebenbeständen die Auswahl unter einer verhältnismäßig kleinen Anzahl von für sein Gebiet besonders geeigneten Rebsorten vorgeschrieben wird. Die bestehenden Rebenbestände, die mit Rebsorten bestockt sind, die in dem betreffenden Gebiet für eine ausreichende Qualitätserzeugung ungeeignet sind, sollen auf diese Weise verschwinden.

Im Hinblick auf den freien Warenverkehr bei Wein muß die Einflußnahme auf den Rebsortenbestand nach gemeinsamen Regeln und nach einem gemeinschaftlichen Verfahren vorgenommen werden. Zu diesem Zweck wurde der im Anhang beigefügte Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Regeln zur Einrichtung einer Klassifizierung der Rebsorten ausgearbeitet.

Dieser Verordnungsvorschlag sieht eine Einteilung der zum Anbau in der Gemeinschaft zugelassenen Rebsorten in drei Klassen vor:

— „empfohlene Rebsorten"; das sind die Rebsorten deren Anbau anzuraten ist;

— „zugelassene Rebsorten"; das sind die Rebsorten deren Anbau nicht wünschenswert ist und daher auch weiterhin nicht gefördert werden soll;

— „zeitweise zugelassene Rebsorten"; diese Rebsorten sind von Neuanpflanzungen und Wiederanpflanzungen ausgeschlossen.

Die Zuordnung der Rebsorten zu jeder der drei Klassen muß die natürlichen Produktionsbedingungen berücksichtigen. Sie ist infolgedessen nach Verwaltungseinheiten oder Teilen von Verwaltungseinheiten vorzunehmen.

Aus der Sicht des Gemeinsamen Weinmarktes ist es notwendig, daß die dem Rat vorzuschlagende Rebsortenklassifizierung die Keltertrauensorten, die Tafeltraubensorten sowie die Unterlagensorten umfaßt. Die Einbeziehung der Tafeltraubensorten ist notwendig, da ein Teil ihrer Produktion regelmäßig zur Weinbereitung verwendet wird. Weiterhin ist die Aufnahme der Unterlagensorten in die Rebsortenklassifizierung zweckmäßig, um die Einhaltung der gemeinschaftlichen Bestimmungen auf dem Gebiet des Weinbaus besser überwachen zu können und wegen ihres Einflusses auf die Weinqualität.

Die vorgeschlagene Klassifizierung wird insbesondere auf die Qualität des Weines, den sie liefern, gegründet. Im Hinblick auf die Gefahr, daß dieses subjektive Kriterium unterschiedlich, ja gegensätzlich angewandt werden könnte, ist es unerläßlich, die Klassifizierung auf der Grundlage von Vorschlägen der Mitgliedstaaten nach einem gemeinschaftlichen Verfahren vorzunehmen. Deshalb wird es nicht genügen, die gemeinschaftlichen Regeln aufzustellen und ihre Anwendung den Mitgliedstaaten zu überlassen. Es ist jedoch offensichtlich, daß die hier in den Mitgliedstaaten bestehende Situation nicht einfach übergangen werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, daß bestimmte Mitgliedstaaten den Anbau von aus interspezifischen Kreuzungen hervorgegangenen Rebsorten verbieten oder dem Handel mit Weinen, die von solchen Rebsorten stammen, entgegentreten. Diese Rebsorten liefern im allgemeinen einen Wein geringer Qualität für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch; sie werden üblicherweise als „Hybriden" bezeichnet. Sie weisen jedoch häufig im Vergleich zu den traditionellen Rebsorten der Art Vitis vinifera eine ziemlich gute Resistenz gegen Krankheiten und Schädlinge auf und liefern dabei Weine, die für ganz bestimmte Zwecke gesucht sind. Aus diesem Grund, und auch im Hinblick auf den Stand der wissenschaftlichen Forschung auf diesem Gebiet, wonach es möglich scheint, daß brauchbare Rebsorten durch interspezifische Kreuzungen erreicht werden, können diese Hybriden nicht aus der Klassifizierung ausgeschlossen werden. Es ist jedoch ratsam, die zur Zeit in der Gemeinschaft angebauten Hybriden nur ausnahmsweise in die Klasse der empfohlenen Rebsorten einzureihen und im gegenwärtigen Zeitpunkt nur dann, wenn die Trauben, die sie liefern, für die Herstellung von Traubensaft, Branntwein aus Wein oder andere Verarbeitungserzeugnisse verwendet werden. Bei dem Verfahren der Klassifizierung ist zu berücksichtigen, daß die gegenwärtig in der Gemeinschaft angebauten Rebsorten bekannt sind. Die von den Mitgliedstaaten zu den verschiedenen Rebsorten gelieferten Angaben können in allgemein bekannten ampelographischen Veröffentlichungen geprüft werden. Es empfiehlt sich, bei der Einrichtung der Klassifizierung von den Empfehlungen der Mitgliedstaaten auszugehen. Sowie die Klassifizierung der gegenwärtig in bekannten Rebsorten für die Gemeinschaft oder einen Teil der Gemeinschaft beendet ist, können neue Rebsorten nur dann in die Klassifizierung aufgenommen werden, wenn ihre Anbaueignung durch ein gemeinschaftliches Verfahren anerkannt wurde.

Die Arbeitsgruppe der Regierungssachverständigen für Weinbaufragen bei der Kommission wurde in fünf Sitzungen konsultiert. In diesen Sitzungen wurde die Ausarbeitung eines Vorschlages des Rates über die Regeln zur Einrichtung einer Rebsortenklassifizierung behandelt. Der im Anhang beigefügte Vorschlag wurde nach diesen Vorarbeiten entworfen.